

II. Nachtrag zum Gemeindegesetz

vom 2. Februar 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 7. April 2020¹ Kenntnis genommen und erlässt:²

I.

Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»³ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 123a

(neu) 2^{bis}. Veröffentlichung der Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder (6.2^{bis}.)

Art. 123b (neu)

Form und Inhalt der Veröffentlichung

¹ Der Rat veröffentlicht die Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder nach Ablauf des Rechnungsjahrs im Geschäftsbericht, soweit die Bürgerschaft nicht auf andere geeignete Weise informiert wird.

² Je Behördemitglied werden wenigstens veröffentlicht:

- a) Name;
- b) Funktion in der Behörde;
- c) Pensum in Prozent bei Personen, die für die Behördentätigkeit einen Monatslohn beziehen;
- d) Bruttolohn für die Behördentätigkeit;
- e) Spesenvergütungen für die Behördentätigkeit;

1 ABl 2020-00.020.613.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 2. Dezember 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 2. Februar 2021; in Vollzug ab 1. Januar 2022.

3 sGS 151.2.

nGS 2021-018

- f) Entschädigungen über Fr. 500.–, die ein Behördemitglied für seine Tätigkeit in Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde, sofern die Entschädigung dem Behördemitglied und nicht der Gemeinde zufließt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 2. Dezember 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der II. Nachtrag zum Gemeindegesetz wurde am 2. Februar 2021 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Dezember 2020 bis 1. Februar 2021 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

St.Gallen, 9. Februar 2021

Der Präsident der Regierung:
Bruno Damann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

4 Siehe ABl 2021-00.038.806.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2020-00.035.209.